

Danken.Feiern.Beten. e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „*Danken.Feiern.Beten. e. V.*“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold unter der VR-Nummer 309 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zwecke des Vereins sind:

Verbreitung des Evangeliums und Förderung der Einheit der Christen unterschiedlicher Konfessionen und Kulturen sowie Gebet in Deutschland und darüber hinaus.

Diese Vereinszwecke werden insbesondere erfüllt durch:

1. Durchführung öffentlicher christlicher Veranstaltungen wie Gottesdienste und Gebetstreffen;
2. Vorbereitung und Durchführung christlicher Bekenntnisaktionen;
3. Förderung einer Erinnerungskultur im Blick auf die deutsche Einheit;
4. Verkauf ausgewählter christlicher Literatur sowie Ton- und Bildträger;
5. weitere Tätigkeiten im Bereich öffentlicher, sozialer und privater Medien.

Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein insbesondere mit den christlichen Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften zusammen, die sich an den geplanten Maßnahmen gemäß § 2 beteiligen.

§ 3 Finanzen

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht v.a. durch: Leistungsentgelte (wie Teilnehmergebühren), Spenden, Zuschüsse, freiwillige Arbeitsleistungen, Einnahmen aus dem Vereinsvermögen, Eintrittsgelder, Verkauf von Werbeartikeln, Verkauf von Literatur, Ton- und Bildträgern.

Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeiten, soweit es nicht anders geregelt ist, ehrenamtlich aus. Ihre Aufwendungen werden erstattet. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Soweit die Mitglieder zugleich Angestellte des Vereins sind, darf ihre Vergütung den vergleichbaren ortsüblichen Tariflohn nicht überschreiten, ihre Tätigkeit muss satzungsgemäß sein.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein kennt nur ordentliche Mitglieder.

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorsitzenden des Vereins zu richten ist und sofort wirksam wird oder durch Ausschluss. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins grob zuwiderhandelt. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören. Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung *per Brief oder E-Mail*, einberufen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder *per Brief oder E-Mail* unter Angabe der Beratungspunkte beim Vorsitzenden beantragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse können auch ohne Mitgliederversammlung *per E-Mail* gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung erklären.

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- Festlegung der Grundlinien der Tätigkeit des Vereins;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Entgegennahme des jährlichen Rechenschafts- und Finanzberichts;
- Entlastung des Vorstandes;
- Neuwahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- Änderung der Satzung des Vereins;
- Auflösung des Vereins;
- Angelegenheiten, die vom Vorstand oder den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll führt der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung gewählter Protokollführer. Es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister.

Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sind Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Ihnen werden Aufwendungen und Auslagen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und pauschalen Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an Jugend mit einer Mission – Deutschlandverband e.V., Schlossgasse 1, 86857 Hurlach, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Sonstiges

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen und Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen. Er beschließt auch über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

§ 10 Satzungsänderungen Verein Jesus Tag e. V.

– Die Mitgliederversammlung vom 31. März 1998 hat die Satzung neu gefasst. Sie trat nach der Sitzverlegung vom Amtsgericht Lüdenscheid zum Amtsgericht Nagold am 22. September 1998 in Kraft, eingetragen unter der Vereinsregister-Nummer 309.

– Die Mitgliederversammlung vom 26./27. Februar 2002 hat Änderungen der Satzung (§ 1, § 2, § 5, § 7, § 8, § 11) beschlossen, die am 7. Juni 2002 eingetragen wurden.

– Die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2006 hat § 2 und § 9 der Satzung geändert. Diese Änderung trat am 8. September 2006 in Kraft.

– Die Mitgliederversammlung vom 15. August 2013 hat die Namensänderung des Vereins in Danken.Feiern.Beten. e. V. sowie Änderungen der Satzung in § 1, § 2, § 3 und § 6 beschlossen. Diese traten am 25. Oktober 2013 in Kraft.

- Die Mitgliederversammlung vom 21.05.2015 hat die Änderung der Satzung in § 7 (Der Vorstand, letzter Absatz hinzugefügt) beschlossen. Diese Änderung trat am 31.08.2015 in Kraft.

- Die Mitgliederversammlung vom 07.02.2018 hat die Änderung der Satzung in § 2, § 2.5 § 3, § 7, § 9, Ergänzung Adresse des Begünstigten beschlossen. Ebenso beschlossen: § 5.3 und § 8 entfallen ganz.